

Vergütungssätze VR-TH 6

für die Vervielfältigung von Werken des GEMA-Repertoires auf Hörbuchträgern (Schallplatten, Musikkassetten, Compact Discs, Minidiscs, Digital Compact Cassetten, Audio-DVDs und Audio-Datenträgern) und deren Verbreitung zum persönlichen Gebrauch

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. Vergütungen

1. Allgemeine Vergütung

a) Prozentvergütung

Die Vergütung beträgt, vorbehaltlich nachstehenden Absatzes, 13,75 % des vom Hersteller veröffentlichten höchsten Abgabepreises für den Detailhandel (ausschließlich Mehrwertsteuer) für das betreffende Hörbuch.

Wendet der Hersteller im Inland gebundene oder empfohlene Detailverkaufspreise an und werden diese Preise allgemein von der Öffentlichkeit bezahlt, wird die Vergütung mit 10 % von diesen Preisen (ausschließlich Mehrwertsteuer) berechnet.

Die veröffentlichten höchsten Abgabepreise für den Detailhandel und die gebundenen oder empfohlenen Detailverkaufspreise bestimmen sich nach den am Tage der Auslieferung geltenden veröffentlichten Preislisten.

Wenn der Hersteller nicht in der Lage ist, Preislisten zur Verfügung zu stellen, wird die Vergütung auf der Grundlage des ganz allgemein von den anderen inländischen Herstellern für die jeweilige Tonträgerkategorie praktizierten Preises (ausschließlich Mehrwertsteuer) festgelegt, es sei denn, der Hersteller hat rechtzeitig eine Vereinbarung über die Berechnung der Vergütung mit der GEMA getroffen, die im Ergebnis den vorstehenden Absätzen entspricht.

b) Mindestvergütung

Die Mindestvergütung gilt in den Fällen, in denen die Prozentvergütung gemäß vorstehendem Absatz lit. a) für ein bestimmtes Hörbuch niedriger liegt als die Mindestvergütung.

| Länge des Hörbuchs | Mindestvergütung |
|----------------------------------|-------------------------|
| Spieldauer bis zu 60 Minuten | 0,40 € je Hörbuch |
| Je weitere 30 Minuten Spieldauer | 0,20 € je Hörbuch |

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Anwendungsbereich

Die Vergütungssätze gelten ausschließlich für Hörbücher, die auf Tonträgern und Audio-Datenträgern hergestellt und verbreitet werden. Als Hörbuch oder Auszug aus einem Hörbuch gilt entweder ein einzelner Tonträger oder Datenträger oder eine Gesamtheit von Tonträgern oder Datenträgern, die als Hörbuch veröffentlicht werden.

2. Anteilsberechnung

Vergütungspflichtig sind Hörbücher mit Werken des GEMA-Repertoires. Die Vergütung oder Mindestvergütung für die Werke des GEMA-Repertoires wird anteilig je Hörbuch wie folgt ermittelt:

- a) Werke des GEMA-Repertoires ohne gleichzeitigem gesprochenen Text: Die Spielzeit der Werke des GEMA-Repertoires wird zusammengezählt, in Minuten und Sekunden berechnet.
- b) Werke des GEMA-Repertoires mit gleichzeitigem gesprochenen Text: Die Spielzeit der Werke des GEMA-Repertoires wird zusammengezählt, in Minuten und Sekunden berechnet und halbiert.
- c) Die Gesamtspielzeit der Werke des GEMA-Repertoires: Die Gesamtspielzeit errechnet sich aus der Summe der Spielzeiten gemäß vorstehenden Absätzen lit. a) und lit. b).
- d) Anteil des GEMA-Repertoires: Die Gesamtspielzeit der Werke des GEMA-Repertoires wird ins Verhältnis gesetzt zur Gesamtspielzeit des Hörbuchs. Besteht ein Hörbuch aus mehreren Tonträgern, so ist jeweils die Gesamtzeit für die Werke des GEMA-Repertoires aller Tonträger des Hörbuchs und die Gesamtzeit aller Tonträger des Hörbuchs ins Verhältnis zu setzen.
- e) Der Mindestbetrag je Hörbuch für die Werke des GEMA-Repertoires gemäß dem vorstehenden Abschnitt I. Prozentvergütung oder Mindestvergütung unter der Berücksichtigung vorstehender Absätze lit. a) bis d) beträgt € 0,025.

3. Rechtzeitiger Erwerb der Vervielfältigungs- und Verbreitungsbefugnis und Umfang der Befugnis

Die Vergütungssätze haben nur Gültigkeit, wenn die Vervielfältigungs- und Verbreitungsbefugnis rechtzeitig vorher von der GEMA erworben wird. Die Befugnis umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte für die Vervielfältigung und Verbreitung zum persönlichen Gebrauch über den Tonträger-Fachhandel.

Das Urheberpersönlichkeitsrecht darf nicht verletzt werden.

Die Einwilligungen der Rechteinhaber sind einzuholen, soweit mit der tariflich geregelten Nutzung Werbung mittelbar oder unmittelbar verbunden ist.

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für den Tarif VR-T-H 6 geschlossen hat, wird bei Abschluss des Einzelvertrages ein Gesamtvertragsnachlass auf die jeweiligen Vergütungssätze eingeräumt.